

Im Fach „Kommunales Finanzmanagement“ sollen insbesondere 3 Kernziele verwirklicht werden:

- 1. Die Teilnehmenden sollen einen Haushaltsplan lesen und verstehen können.**
- 2. Die Teilnehmenden sollen grundsätzliche Sachverhalte in Ergebnis- und Finanzplan einordnen können.**
- 3. Die Teilnehmenden sollen in Grundsätzen wissen, wie Haushaltsansätze bewirtschaftet werden.**

Literatur u.ä.

Gesetzes- und Mustersammlung

- In allen Klausuren und Prüfungen ist nur die Gesetzes- und Mustersammlung des Studieninstitutes Westfalen-Lippe für die Fächer Buchführung, KLR und KFM, zusammengestellt von Steffen Vollbrecht, erlaubt.
Diese Sammlung kann im LoNet downgeloadet werden: zuerst oben „Institution“, dann am linken Rand „Dateiablage“, zuletzt „Gesetzestexte und deren Anlagen“.
- Andere Gesetze sind grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn diese werden ausdrücklich zugelassen.
Dies bedeutet, dass grundsätzlich der „Pappermann“ und der „Dresbach“ nicht erlaubt sind.

Musterprüfungsaufgaben des Faches Kommunales Finanzmanagement unter
www.stiwl.de – Ausbildung – Übungsaufgaben

Übungsaufgabensammlung

Diese Sammlung kann im LoNet downgeloadet werden: zuerst oben „Institution“, dann am linken Rand „Dateiablage“, zuletzt „Übungsklausuren“.

Lehrbuch

Ein Lehrbuch kann für den mittleren Bereich z.Zt. nicht empfohlen werden.

| Sachbereich: Grundsätzliches | | | |
|---|---------------|---|---|
| <i>Σ 1 Einzelstunde</i> | | | |
| Feinziele: | Einzelstunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehrgebieten |
| Die Teilnehmenden können | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Haushaltsplan als Ergebnis der Willensbildung des Rates erläutern | 1,0 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Begriff „Haushaltsplan“ als Zusammenfassung von Aufträgen des Rates (als Vertreter der Bürgerschaft) an den Bürgermeister, der diese an die Kommunalbeschäftigten überträgt (weitergibt) (siehe auch §§80 IV, 78 II, 79 III GO): → Die Kommunalverwaltung handelt nicht willkürlich, sondern im Auftrag der Bürger, vertreten durch den Rat (Volksvertretung in einer Demokratie u.a. nach Art 20 II GG (Volksouveränität) und Art. 20 III GG (Rechtsstaatsprinzip)); „Bürger als Auftraggeber der Kommunalverwaltung“. ▪ Rat erteilt Ermächtigung für die Obergrenze von Aufwendungen und Auszahlungen, Einzahlungen und Erträge können höher als veranschlagt ausfallen. Anmerkung: Ggf. wird dieser Inhalt später vermittelt. (Dies gilt für alle Inhalte.) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunalrecht |

Sachbereich: Übersicht Haushaltskreislauf: Planung – Ausführung – Jahresabschluss, -prüfung
Σ 0,5 Einzelstunde

| Feinziele: Die Teilnehmenden können | Einzel- stunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehrgebieten |
|---|--------------------|---|--------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Haushaltswirtschaft in Zeitphasen (Planung, Bewirtschaftung, Jahresabschluss) einteilen und die an der Haushaltswirtschaft beteiligten Stellen nennen | 0,5 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung, Bewirtschaftung und Jahresabschluss ▪ Beteiligte Stellen im Überblick: <ul style="list-style-type: none"> - § 80 GO: Fachämter, Kämmerei, Bürgermeister/-in, Fachausschüsse und Rat, Öffentlichkeit, Aufsichtsbehörde - § 95 GO: Rechnungsprüfung ▪ Die Haushaltswirtschaft in Zeitphasen wird auch „Haushaltskreislauf“ genannt ▪ Anmerkung: Ggf. wird dieser Inhalt später vermittelt. (Dies gilt für alle Inhalte.) | |

| Sachbereich: Produkt <i>Σ 0,5 Einzelstunden</i> | | | |
|--|---------------|--|--------------------------------|
| Feinziele: | Einzelstunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehrgebieten |
| Die Teilnehmenden können | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Begriffe „Produkt“- „Produktbereich“-„Produktgruppe“ erläutern | 0,5 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage 5 Anmerkung: Ggf. wird dieser Inhalt später vermittelt. (Dies gilt für alle Inhalte.) | |

Sachbereich: Grundlagen der Abgrenzung von Einzahlung und Erträgen sowie Auszahlung und Aufwand

Σ 8 Einzelstunden

| Feinziele: Die Teilnehmenden können | Einzelstunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehrgebieten |
|--|---------------|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ anhand von Beispielen Investitionen von „laufender Verwaltungstätigkeit“ abgrenzen | <p>1</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionsbegriff (Definition in vereinfachter Form) := <ol style="list-style-type: none"> 1. Neues 2. Vermögen im Eigentum der Kommune 3. das mehr als 1 Jahr genutzt werden kann <p>zu 2. Nicht im Eigentum der Kommune sind z.B. gemietete Gebäude. Der Begriff „<u>wirtschaftliches</u>“ Eigentum in Abgrenzung vom „<u>juristischen</u>“ Eigentum wird nicht pflichtig gelehrt und ist auch nicht prüfungsrelevant.</p> ▪ Investitionen sind grundsätzlich Erhöhungen des Anlagevermögens (für Beispiele von Anlagevermögen siehe § 41 GemHVO und die dazu gehörende Anlage 22) ▪ <u>Keine</u> Investition ist u.a. die „Laufende Verwaltungstätigkeit“. Sie wird in der VWL „Konsum“ genannt. Sie wird entweder unterjährig (kurzfristig) genutzt, wie z.B. Verbrauch von Strom, Wasser oder auch die Arbeitskraft der Beschäftigten. Und/ oder es wird kein Eigentum erworben, wie z.B. bei der Anmietung eines Gebäudes. Dann gehört das Gebäude weiterhin dem Vermieter. Er ist der Eigentümer. Die Kommune nur Nutzer und damit während der Mietzeit „nur“ Besitzer. ▪ Exemplarische/ beispielhafte Sachverhalte (pflichtig für die Prüfung): <ul style="list-style-type: none"> - Der Kauf eines Notebooks stellt eine Investition dar. - Der Strom für das Notebook ist dagegen keine Investition sondern „Lfd. Verwaltungstätigkeit“. - Die Herstellung (der Bau) eines Rathauses stellt eine Investition dar. - Die Gebäudeversicherung, der Stromverbrauch, die Reinigung des Gebäudes und der Gasverbrauch für die Beheizung des Gebäudes stellen keine Investition, sondern „Lfd. Verwaltungstätigkeiten“ dar. ▪ Auch <u>keine</u> Investition ist die „Finanzierungstätigkeit“. Sie umfasst im Wesentlichen die Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen (Krediten) (siehe dazu § 3 I Nr. 26 und 27 GemHVO und die dazu gehörende Anlage 4, Zeilen 33 und 34) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ VWL ▪ Buchführung |

Sachbereich: Grundlagen der Abgrenzung von Einzahlung und Erträgen sowie Auszahlung und Aufwand

Σ 8 Einzelstunden

| Feinziele: Die Teilnehmenden können | Einzelstunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehrgebieten |
|--|---------------|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine einfache Bilanz und das 3 Komponenten-system erläutern ▪ anhand von Beispielen Einzahlungen von Erträgen und Auszahlungen von Aufwendungen abgrenzen | 7 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Komponenten-System/ Modell ▪ Einfache Bilanz mit Anlage- und Umlaufvermögen, Eigen- und Fremdkapital (§41 GemVHO; Anlage 22) ▪ Definition von Aufwand und Ertrag als <u>Veränderung des Eigenkapitals</u> in einer Periode. Didaktischer Hinweis: Die Teilnehmenden verstehen nur durch Anwendung dieser Definition den Begriff Aufwand. ▪ Exemplarische/ beispielhafte Sachverhalte (pflichtig für die (Zwischen)Prüfung): <ul style="list-style-type: none"> - Kauf von Anlagevermögen (=Investition): Zusammenhang zwischen einer Investitionsauszahlung und den darauf folgenden Abschreibungen bei abnutzbaren Anlagevermögen (die lineare Abschreibung ist hier ausreichend; die geometrisch-degressive Abschreibung wird im Fach „Buchführung“ behandelt). - <u>Lfd. Verwaltungstätigkeit</u> (=Konsum): normalerweise Aufwand = Auszahlungen, in Sonderfällen sind Periodenabgrenzungen notwendig, (z.B. Mietvorauszahlung für mehrere Jahre). Die Bildung von Pensionsrückstellungen ist Aufwand, aber keine Auszahlung. - <u>Investition</u> im Sinne des KFM anhand der Veränderung des Anlagevermögens in Abgrenzung zur Umgangssprache (z.B. „Fortbildung von Personal“ ist keine Investition im Sinne des KFM) und in Abgrenzung zur Lebenswirklichkeit (z.B. „Sanierung eines Daches“ ist keine Investition im Sinne des KFM). - <u>Kreditaufnahme</u>: Zuerst Einzahlung (aber kein Ertrag), dann Folgewirkungen: Zinsen (Auszahlung und Aufwand), sowie Tilgung (Auszahlung, aber kein Aufwand); mit einfacher Berechnung von Zinsen und Tilgung nur bei Ratenzahlungskrediten (= <u>Tilgung</u> in gleich hohen Raten); der Tilgungsprozentsatz wird vorgegeben. - Einzahlungen und/ oder Erträge: <u>Steuern und Gebühren</u>. - <u>Kreisumlage</u>: Aus Sicht der Gemeinde, aus Sicht des Kreises. - <u>Geringes Vorratsvermögen</u> wg. Haushaltsgrundsatz „Wirtschaftlichkeit“ gemäß §75 I S.2 GO: Büromaterial, Papiervorrat etc. wird gekauft und sofort als Aufwand verbucht (Sofortverbrauchsfiktion), der reale Verbrauch, egal in welchem Haushaltsjahr, wird nicht abgebildet (verbucht). ▪ Investitionen erhöhen grundsätzlich das Anlagevermögen, die „lfd. Verwaltungstätigkeit“ verändert dagegen das Eigenkapital. | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung |

| Sachbereich: Allgemeine Haushaltsgrundsätze Σ 2 Einzelstunden | | | |
|---|---------------|--|---|
| Feinziele: Die Teilnehmenden können | Einzelstunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehrgebieten |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ die allgemeinen Haushaltsgrundsätze nennen und deren Inhalte und Grundbedeutung beschreiben und das HSK in Grundzügen erläutern | 2 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 75 GO (Nachfolgend pflichtige Inhalte für die (Zwischen)Prüfung) <ul style="list-style-type: none"> - Abs.1 S.1 Stetige Aufgabenerfüllung - Abs.1 S.2 Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit - Abs.2 (originärer/ echter) Haushaltsausgleich (Satz 1 u.2) und (fiktiver) mit Ausgleichsrücklage (Satz 3): Höhe der Ausgleichsrücklage: nur ganz grob als max. 1/3 des EK darstellen Funktion: (1.) Puffer und (2.) für fiktiven Haushaltsausgleich falls Aufwand größer Ertrag ▪ § 76 I GO: Haushaltssicherungskonzept (HSK) in Grundzügen: <ul style="list-style-type: none"> a) Auslöser Falls die Allgemeine Rücklage „zu schnell“ aufgebraucht wird, z.B. in einem Jahr um mehr als ¼ b) Folgen Die Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde unter Auflagen bedeutet, dass die kommunale Selbstverwaltung eingeschränkt wird. Beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> - die Beförderung von Beamten könnte verlangsamt werden, - freiwillige Leistungen könnten gestrichen werden (z.B. könnte die Sportförderung eingeschränkt werden und das Schwimmbad könnte geschlossen werden), - die Grundsteuer könnte erhöht werden (dies würde alle Einwohner treffen: Eigentümer wie Mieter), - Personal könnte eingespart werden, z. B. könnten Neueinstellungen aufgeschoben werden. c) Ziel der Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> - Sanierung der Gemeindefinanzen ▪ Zur „Stetigen Aufgabenerfüllung“: Es wird nicht nur das einzelne Haushaltsjahr betrachtet, sondern auch zukünftige, so wird die mittelfristige Planung z.B. im (Teil-)Ergebnis- und (Teil-)Finanzplänen integriert (gemäß §84 GO). §1 I S.3. GO wird sinngemäß wieder aufgegriffen. In Verbindung mit §75 II GO (dem Haushaltsausgleich „Aufwand ≤ Ertrag“) wird die „intergenerative Gerechtigkeit“ verwirklicht; diese wird auch in §1 I S.3 GO gefordert. ▪ Wirtschaftlichkeit zu Sparsamkeit abgrenzen, z.B. „billige, aber kurzlebige Güter“ mit „teueren, aber langlebigen Gütern“ vergleichen, z.B. Holz- zu Alurutsche. | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Volkswirtschaftslehre ▪ Buchführung im NKF |

Sachbereich: Planung des Haushalts: Teil 1*Σ 5,5 Einzelstunden*

| Feinziele: Die Teilnehmenden können | Einzelstunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehrgebieten |
|--|---------------|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ in groben Zügen das Zustandekommen und (VFA erst in Mittelstufe) ausführlicher die Inhalte der Haushaltssatzung erläutern und die darin vorkommenden Begriffe erklären ▪ den Wirkungsbereich des Haushaltsplans erläutern (VFA erst in Mittelstufe) | 1,5 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 80 GO ▪ § 78 II GO: Inhalte Nr. 1 -3 (1 d) nur in Grundzügen) ▪ § 78 III GO: Zeitliche Begrenzung ▪ § 79 III GO: Wirkungsbereich des Haushaltsplans: Der Haushaltsplan hat nur Innenwirkung (verpflichtend für die Kommunalbediensteten), aber keine Außenwirkung (Ansprüche Dritter können nicht abgeleitet werden (z.B. Bau einer bestimmten Straße), aber auch nicht abgelehnt werden (z.B. Sozialhilfe muss auch ausbezahlt werden, wenn zu wenig Mittel eingeplant waren)) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunales Verfassungsrecht |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedeutung der Teilpläne erläutern | 2 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gliederung des Gesamthaushaltes in kleinere Einheiten ▪ Der Rat steuert durch Teilpläne ▪ Zusammenhang zwischen Haushaltssatzung, Ergebnis- und Finanzplan, sowie Teilplänen: Die Summe der Beträge einzelner Zeilen in den Teilplänen findet sich in Ergebnis- und Finanzplan wieder (z.B. die Summe aller Personalaufwendungen von Teilplan „1“, „2“, „3“ etc. steht im Ergebnisplan in Zeile 11). Die Summe aller Aufwendungen steht in der Haushaltssatzung §1 ... etc.. Der Begriff Ergebnisplans umfasst nicht Kennzahlen (Anzahl von Baugenehmigungen, Anzahl von Reisepässen), sondern Erträge und Aufwendungen. | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung im NKF |

Sachbereich: Planung des Haushalts: Teil 1*Σ 2 Einzelstunden*

| Feinziele: Die Teilnehmenden können | Einzelstunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehrgebieten |
|--|---------------|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Geschäftsvorfälle im (Teil)Ergebnis- und (Teil)Finanzplan veranschlagen | 2 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 4 I GemHVO und § 1 - 3 GemHVO ▪ Um Sachverhalte den Zeilen der Anlagen 3 (bzw.8), 4 (bzw. 9a, 9b) VV Muster zur GO und GemHVO zuordnen zu können, ist die Anlage 17 VV Muster zur GO und GemHVO notwendig. Die Anlage 16 VV Muster zur GO und GemHVO zeigt übersichtlich die Kontengruppen. ▪ Die Sachverhalte des obigen Sachbereichs „Grundlagen der Abgrenzung von Einzahlung und Erträgen sowie Auszahlung und Aufwand“ werden wieder aufgenommen und um die Zuordnung zu den Zeilen des (Teil-)Ergebnisplans und (Teil)Finanzplan vorzunehmen ▪ Detaillierte Unterschiede zwischen Gesamt- und Teilplänen werden erst im nächsten Feinlernziel (d.h. für VFA-Lehrgänge nach der Zwischenprüfung) thematisiert | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vielfalt der Kontenrahmen der Privatwirtschaft ▪ Buchführung im NKF |

Zwischensumme: 17,5 Einzelstunden

Anmerkung: Es könnte ein kleiner Test (z. B. 30 Minuten) zur Selbsteinschätzung der Teilnehmenden hilfreich sein.

Sachbereich: Planung des Haushalts: Teil 2*Σ 8 Einzelstunden*

| | | | |
|--|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Unterschiede bei der Veranschlagung im Ergebnis- und <u>Teilergebnisplan</u> nennen und erläutern und dabei auch die Bedeutung der internen Leistungsbeziehungen erläutern | 3 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 4 GemHVO ▪ pflichtige und freiwillige (Interne Leistungsverrechnung) Angaben im Teilergebnisplan ▪ Interne Leistungsbeziehungen nur im Teilergebnisplan gemäß §4 III, §17 GemHVO ▪ Veranschlagung von internen Leistungsbeziehungen als Voraussetzung zur verursachungsgerechten Dokumentation und Bewirtschaftung von Aufwendungen und Erträgen, auch in Hinblick auf wirtschaftlichere Verfahrensweisen (→ Unterstützung des Controllings) | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Unterschiede bei der Veranschlagung im Finanz- und Teilfinanzplan (Teil A und B) nennen und erläutern | 3 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 4 GemHVO ▪ pflichtige (Investitionstätigkeit)- und freiwillige Angaben (Ifd. Verwaltungstätigkeit) im Teilfinanzplan ▪ Begriffserläuterung Verpflichtungsermächtigungen: §85 I GO ▪ Unterschied von Teilfinanzplan A und Teilfinanzplan B | |

Sachbereich: Planung des Haushalts: Teil 2*Σ 8 Einzelstunden*

| Feinziele: Die Teilnehmenden können | Einzel- stunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehr- gebieten |
|---|--------------------|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ einzelne Veranschlagungsgrundsätze nennen und in ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung für die Planung beschreiben und auf einfache Geschäftsvorfälle anwenden | 2 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Veranschlagungsgrundsätze:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelveranschlagung gemäß §§ 2 – 4 GemHVO - Bruttoprinzip (Saldierungsverbot) gemäß §11 I GemHVO und - Vollständigkeit i.V.m. §79 I GO - Richtigkeit/ Willkürfreiheit (Haushaltswahrheit) gemäß §11 II S. 2, 3 GemHVO - Verständlichkeit (Haushaltsklarheit) i.V.m. §§7, 12, 27 GemHVO - einfache Periodenabgrenzungen z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Mietvorauszahlungen für das Folgejahr (s.o.) - Beamtenbesoldung Ende Dezember für Januar des nächsten Jahres | |

Sachbereich: Bewirtschaftung des Haushalts*Σ 5,5 Einzelstunden*

| Feinziele: Die Teilnehmenden können | Einzel- stunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehrgebieten |
|--|--------------------|--|--------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ einzelne Bewirtschaftungsgrundsätze nennen und in ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung für die Planung beschreiben und auf einfache Geschäftsvorfälle anwenden | 3 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Bewirtschaftungsgrundsätze:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtdeckungsprinzip gemäß §20 GemHVO (§20 Nr.1 nimmt den § 75 II GO wieder auf) - Bildung von (Zuschuss-)Budgets nach §21 I GemHVO (Echte Deckungsfähigkeit) und gemäß §21 II GemHVO (unechte Deckungsfähigkeit); Grenze durch § 21 III GemHVO (s.o.); Deckung nur falls Deckungsvermerk vorhanden. | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Begriffe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Grundzügen erklären | 2 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 83 GO in Grundzügen: APL-, ÜPL-Begriffe; „unabweisbar“, „Deckung im jeweils laufenden Haushaltsjahr“ § 81 GO erwähnen | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Notwendigkeit der Überwachung der Haushaltsansätze begründen | 0,5 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 23 I GemHVO ▪ Keine Auftragsvergabe ohne vorherige Kontrolle, ob Mittel vorhanden sind, u.a. bei der Beachtung von schon vergebenen Aufträgen oder dringenden noch zu vergebenen Aufträgen, sowie Deckungsfähigkeiten nach §21 GemHVO. | |

Sachbereich: Jahresabschluss*Σ 0,5 Einzelstunde*

| Feinziele: | Einzelstunden | Unterrichtsinhalte | Bezüge zu anderen Lehrgebieten |
|--|---------------|--|--------------------------------|
| Die Teilnehmenden können | | | |
| ▪ die Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz als Elemente des Jahresabschlusses nennen | 0,5 | ▪ § 95 I GO, § 37 GemHVO; die Struktur der Bilanz und die grundsätzlichen Inhalte wurde schon zur der Abgrenzung von Zahlungen zu Ertrag und Aufwand benötigt | |

Zwischensumme: 31,5 Einzelstunden;

7,5 Einzelstd. für individuelle Schwerpunkte (individuelle Lernziele, exemplarische Praxisfälle...)**1 Klausur à 2 Einzelstd. + 2 EStd. Klausurbesprechung + 1 Einzelstd. für „sonstige Leistungen“**